

Antrag

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 4. Dezember 1998

Feststellung eines Sitzverlustes gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Frau Abg. Kruse (SPD) hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 erklärt, daß sie auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag der 14. Wahlperiode verzichtet.

Nach Artikel 11 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes trifft der Landtag die Feststellung des Sitzverlustes. Gemäß § 19 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes beantrage ich hiermit, diese Feststellung zu treffen.

Frau Kruse behält gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes ihre Rechte und Pflichten als Mitglied des Landtages bis zur Entscheidung des Landtages.

Rolf Wernstedt